

GEBÜHRENSATZUNG
der Stadt Rhede zur Satzung über die Benutzung des Friedhofes
(Friedhofsgebührensatzung)
vom 21. Dezember 1993
i.d.F. der 6. Änderungssatzung vom 17. März 2011

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW 1984 S. 475/SGV NW 2023) und der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW 1969 S. 712/SGV NW 610) in den jeweils geltenden Fassungen und der Bestimmungen der Satzung der Stadt Rhede über die Benutzung des Friedhofes der Stadt Rhede vom 21. Dezember 1993 (Friedhofsatzung) hat der Rat der Stadt Rhede in seiner Sitzung vom 15. Dezember 1993 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Inanspruchnahme des städtischen Friedhofes und seiner Einrichtungen an der Büssingstraße in Rhede werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben. Jede der in § 2 genannten Leistungen gilt als Inanspruchnahme.

§ 2^{1 2 3 4 5 6}
Höhe der Gebühren

2.1 Erwerb und Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten

1. Familiengrab	3.570,00 €
2. Wahlgrab (je Stelle)	855,00 €
3. Gemeinschaftswahlgrab (je Stelle)	3.365,00 €
Nutzungsrecht	= 835,00 €
Anlegung/Pflege	= 2.530,00 €
4. Reihengrab	760,00 €

¹ § 2 neu gefasst durch 1. Änderungssatzung vom 03. April 1998 (Ratsbeschluss vom 25.03.1998), in Kraft getreten mit dem Tage nach der Bekanntmachung

² § 2 neu gefasst durch 2. Änderungssatzung vom 06. April 2001 (Ratsbeschluss vom 04.04.2001), in Kraft getreten am 01.04.2001

³ § 2 neu gefasst durch 3. Änderungssatzung vom 14. April 2003 (Ratsbeschluss vom 09.04.2003), in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung

⁴ § 2 neu gefasst durch 4. Änderungssatzung vom 12. Mai 2004 (Ratsbeschluss vom 05.05.2004), in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung

⁵ § 2 neu gefasst durch 5. Änderungssatzung vom 23. März 2006 (Ratsbeschluss vom 22.03.2006), in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung

⁶ § 2 neu gefasst durch 6. Änderungssatzung vom 17. März 2011 (Ratsbeschluss vom 16.03.2011), in Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung

GEBÜHRENSATZUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG

5. Gemeinschaftsreihengrab		1.715,00 €
Nutzungsrecht	=	760,00 €
Anlegung/Pflege	=	955,00 €
6. Reihengrab anonym		1.175,00 €
Nutzungsrecht	=	760,00 €
Anlegung/Pflege	=	415,00 €
7. Kindergrab		505,00 €
8. Urnenwahlgrab		550,00 €
9. Urnenreihengrab		440,00 €
10. Urnenreihengrab anonym		490,00 €
Nutzungsrecht	=	435,00 €
Anlegung/Pflege	=	55,00 €
11. Baum-Urnenreihengrab		570,00 €
Nutzungsrecht	=	450,00 €
Anlegung/Pflege	=	120,00 €
12. Aschestreufeld		490,00 €
Nutzungsrecht	=	430,00 €
Anlegung/Pflege	=	60,00 €
13. Nutzungsverlängerung Wahlgrab (pro Jahr/ Stelle)		28,50 €
14. Nutzungsverlängerung Urnenwahlgrab (pro Jahr/ Grab)		18,50 €
15. Nutzungsverlängerung Familiengrab (pro Jahr/ Grab)		120,00 €
2.2. Durchführung der Beisetzung		
1. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres		415,00 €
2. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres		225,00 €
3. als Urnenbestattung		190,00 €
4. als Verstreuung im Aschen-Streufeld		95,00 €
2.3 Benutzung der Friedhofshalle		190,00 €
2.4 Genehmigung von Grabmälern		20,50 €

2.5 Ausstellung von Berechtigungskarten für Gewerbetreibende 20,50 €

2.6 Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen

I. Ausgrabungen	
1. von Verstorbenen bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	305,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	255,00 €
2. von Verstorbenen nach Vollendung des 5. Lebensjahres	
a) vor Ablauf der Ruhefrist	460,00 €
b) nach Ablauf der Ruhefrist	360,00 €
3. von Urnen und Aschenresten	155,00 €
II. Wiederbeisetzung	
1. von Verstorbenen bis 5 Jahre	125,00 €
2. von Verstorbenen über 5 Jahre	320,00 €
3. von Urnen und Ascheresten	100,00 €

**§ 3
Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtig ist,
1. der Nutzungsberechtigte,
 2. derjenige, der die Inanspruchnahme der Leistungen beantragt hat,
 3. derjenige, der jemand mit der Inanspruchnahme der Leistungen und Gebührentragung beauftragt hat oder
 4. derjenige, der für die Gebührenschuld der in Ziffern 1. und 2. genannten Personen haftet.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 4
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides der Stadt fällig.

§ 5

Rechtsmittel, Vollstreckung von Gebührenforderungen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV NW S. 47 / SGV NW 303) in den jeweils geltenden Fassungen.
- (2) Für die Vollstreckung von Gebührenforderungen dieser Satzung gilt das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV NW S. 510/SGV NW 2010) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Stadt Rhede vom 17.12.1981 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Stadtdirektor hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rhede, den 21. Dezember 1993

Hengstermann
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt am 31. Dezember 1993

1. Änderungssatzung veröffentlicht in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt am 03. April 1998

GEBÜHRENSATZUNG ZUR FRIEDHOFSSATZUNG

2. Änderungssatzung veröffentlicht in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt am 11.04.2001

- - -

3. Änderungssatzung veröffentlicht in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt am 17.04.2003

- - -

4. Änderungssatzung veröffentlicht in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt am 15.05.2004

- - -

5. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 4/2006 vom 27.03.2006

- - -

6. Änderungssatzung veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Rhede, Ausgabe 4/2011 vom 24.03.2011